

Merkblatt – Handel mit Eiern

Hühnereier dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nachfolgenden Anforderungen entsprechen:

- Die Verpackungen müssen stoßfest, trocken, sauber und unbeschädigt sein, sowie aus einem Material bestehen, welche die Eier vor Fremdgeruch und etwaiger Qualitätsverschlechterung schützt.
- Die Eier müssen unmittelbar nach dem Legen bis zur Abgabe an den Verbraucher sauber, trocken und frei von Fremdgeruch gehalten sowie wirksam vor Stößen und vor Sonneneinstrahlung geschützt werden.
- Sie müssen bei einer möglichst konstanten Temperatur aufbewahrt und befördert werden.
- Es ist verboten, Eier nach Ablauf des 28.Tages nach dem Legen an den Verbraucher abzugeben.
- Eier der Klasse A dürfen in Deutschland weder vor noch nach der Sortierung gewaschen werden.

Kennzeichnung auf dem Ei:

- Eier der Klasse A werden mit dem Erzeugercode gekennzeichnet.
Alle Betriebe, die mehr als 350 Legehennen halten und Betriebe, die Eier kennzeichnungspflichtig vermarkten, müssen unter Vorgabe einer Kennnummer (Erzeugercode) registriert werden. Die Eier müssen in der Produktionsstätte oder in der ersten Packstelle mit dem Erzeugercode gekennzeichnet werden.
Eier, die der Erzeuger dem Endverbraucher auf einem örtlichen Markt direkt verkauft, müssen durch den Erzeuger ebenfalls mit dem Erzeugercode gekennzeichnet werden.

Kennzeichnung verpackter Eier:

Verpackungen mit Eiern der Klasse A tragen auf der Außenseite in deutlich sichtbarer und leicht lesbarer Druckschrift folgende Angaben:

1. Verkehrsbezeichnung
2. Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers oder des Verpackers.
3. Code der Packstelle (EU-Land, Bundesland, Betrieb)
4. Güteklasse („Güteklasse A“ oder der Buchstabe „A“)
5. Gewichtsklasse
S - klein: unter 53g
M - mittel: 53 bis 63g
L - groß: 63 bis 73g
XL- sehr groß: 73g und mehr
6. Füllmenge nach Gewicht, Volumen oder Stückzahl
7. Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist unverschlüsselt mit den Worten „mindestens haltbar bis“ anzugeben und auf höchstens 28 Tage nach dem Legedatum festzusetzen.
8. Haltungsart
0 = ökologische Erzeugung
1 = Freilandhaltung
2 = Bodenhaltung
3 = Käfighaltung

Vermarktung – Eier der Klasse A in verschiedenen Gewichtsklassen

- erfolgt die Abgabe in der gleichen Verpackung oder lose, so ist Abweichend von der „Sortierung“, das Mindestnettogewicht der Eier in Gramm anzugeben
- auf der Außenseite der Verpackung der Hinweis „Eier verschiedener Größe“ oder ein anderer entsprechender Vermerk

Kennzeichnung unverpackter Hühnereier im Einzelhandel:

1. Güteklasse
 2. Gewichtsklasse
 3. Mindesthaltbarkeitsdatum
 4. Haltungsart
 5. Erläuterung des Erzeugercodes
- Informationen sind deutlich sichtbar und leicht lesbar anzugeben!**

Anforderungen an die Abgabe kleiner Mengen von Eiern ab Hof

- Eier müssen unmittelbar nach dem Legen bis zur Abgabe an den Verbraucher sauber, trocken und frei von Fremdgeruch gehalten sowie wirksam vor Stößen und vor Sonneneinstrahlung geschützt werden.
- Eier müssen bei einer – möglichst konstanten – Temperatur aufbewahrt und befördert werden.
- Es ist verboten, Eier nach Ablauf des 28.Tages nach dem Legen an den Verbraucher abzugeben.
- Es dürfen nur Hühnereier aus eigener Hühnerhaltung vermarktet werden.
- Eier dürfen nicht über einen längeren Zeitraum gesammelt werden.
- Es dürfen nur Einmalpackungen verwendet werden.

Rechtliche Grundlagen

- VO (EU) 2023/2466 und VO (EU) 2023/2465 mit Durchführungsbestimmung zur VO (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Vermarktung von Eiern

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit!